

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

24. August 1869.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Höchster Entschliessung zufolge wird vom 1. September d. J. an das Großherzogliche Steueramt zu Bacha aufgehoben und die Steuer-Rezeptur für dessen Bezirk, auf Grund des §. 43 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 (S. 117 des Reg.-Bl. von 1850), dem Großherzoglichen Rechnungsamt zu Bacha übertragen.

Der hiernach künftig mit letzterem verbundenen Steuer-Rezeptur verbleibt, außer der Befugniß zur Erlebigung von Uebergangsscheinen über gestempelte Spielkarten (§. 16 der Ausführungsverordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetz über den Spielkarten-Stempel vom 1. November 1865, S. 537 des Reg.-Bl.), auch die Befugniß zur Erlebigung von Uebergangsscheinen über die einer Uebergangsabgabe noch unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse (Branntwein und Bier) und über den unter Uebergangsschein-Kontrolle versendeten Wein.

Weimar am 8. August 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Nachdem die Innung der Zimmerleute im Zunftbezirk Großrubstedt mit Schloßvippach ihre Auflösung beschlossen hat und die desfallsigen Verhandlungen erfolgt sind, so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom

